

Auf seiner 7216. Sitzung am 14. Juli 2014 beschloss der Rat, den Vertreter der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

**Resolution 2165 (2014)  
vom 14. Juli 2014**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 2042 (2012) vom 14. April 2012, 2043 (2012) vom 21. April 2012, 2118 (2013) und 2139 (2014) vom 22. Februar 2014 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011<sup>7</sup>, 21. März<sup>8</sup> und 5. April 2012<sup>9</sup> und 2. Oktober 2013<sup>22</sup>,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syriens und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*entsetzt* über das unannehmbare und eskalierende Ausmaß der Gewalt und den Tod von mehr als 150.000 Menschen, darunter weit mehr als 10.000 Kinder, infolge des syrischen Konflikts, wie die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte berichtet,

*mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung* über die erhebliche und rasche Verschlechterung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien, darüber, dass die Zahl der Hilfebedürftigen auf über 10 Millionen gestiegen ist, darunter 6,4 Millionen Binnenvertriebene und über 4,5 Millionen Menschen in schwer zugänglichen Gebieten, und dass über 240.000 Menschen in belagerten Gebieten eingeschlossen sind, wie der Generalsekretär berichtet,

*missbilligend*, dass die Forderungen in seiner Resolution 2139 (2014) und die Bestimmungen der Erklärung seines Präsidenten vom 2. Oktober 2013 von den syrischen Konfliktparteien nicht befolgt wurden, wie aus den Berichten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 22. Mai<sup>43</sup> und 20. Juni 2014<sup>44</sup> hervorgeht, und feststellend, dass die syrischen Parteien zwar einige Schritte unternommen haben, dass diese jedoch nicht die Wirkung gehabt haben, die notwendig ist, damit allen Bedürftigen in der ganzen Arabischen Republik Syrien humanitäre Hilfe gewährt werden kann,

*mit Lob* für die unverzichtbaren und anhaltenden Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und das gesamte humanitäre und medizinische Personal in der Arabischen Republik Syrien und seinen Nachbarländern unternehmen, um die Auswirkungen des Konflikts auf das syrische Volk abzumildern,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung* für die erheblichen und bewundernswerten Anstrengungen, die die Länder der Region, insbesondere Libanon, Jordanien, die Türkei, Irak und Ägypten, unternommen haben, um die mehr als 2,8 Millionen Flüchtlinge, die infolge der anhaltenden Gewalt aus der Arabischen Republik Syrien geflohen sind, aufzunehmen, einschließlich der rund 300.000 Menschen, die seit der Verabschiedung der Resolution 2139 (2014) geflohen sind, und alle Mitgliedstaaten ausgehend vom Grundsatz der Lastenteilung erneut nachdrücklich auffordernd, diese benachbarten Aufnahmeländer zu unterstützen, um sie in die Lage zu versetzen, auf den wachsenden humanitären Bedarf zu reagieren, einschließlich durch die Bereitstellung direkter Unterstützung,

*unter entschiedener Verurteilung* der anhaltenden weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die syrischen Behörden sowie der Menschenrechtsmissbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete Gruppen,

*unterstreichend*, dass der Straflosigkeit für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche ein Ende gesetzt werden muss, und bekräftigend, dass diejeni-

---

<sup>43</sup> S/2014/365.

<sup>44</sup> S/2014/427.

gen, die in der Arabischen Republik Syrien derartige Verstöße, Rechtsverletzungen und Missbräuche verübt haben oder anderweitig dafür verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen,

*mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung* insbesondere über die anhaltenden unterschiedslosen Angriffe in bevölkerten Gebieten, darunter eine intensiviertere Kampagne mit Bombenangriffen und der Einsatz von Fassbomben in Aleppo und anderen Gebieten, der Einsatz von Artillerie, Beschießungen und Luftangriffe, und über den weit verbreiteten Einsatz von Folter, Misshandlung und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie alle an Kindern begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen und erneut erklärend, dass einige dieser Verstöße möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen,

*erneut verlangend*, dass alle Parteien medizinische Einrichtungen, Schulen und sonstige zivile Einrichtungen entmilitarisieren, es vermeiden, in bevölkerten Gebieten militärische Stellungen zu errichten, und Angriffe auf zivile Objekte unterlassen,

*bekräftigend*, dass die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung in der Arabischen Republik Syrien tragen, erneut erklärend, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle praktisch möglichen Maßnahmen zu treffen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, und in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass er von allen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verlangt, den für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und zugehöriger Personals, uneingeschränkt nachzukommen,

*unter Hinweis* darauf, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe achten müssen,

*mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung* über die Ausbreitung von Extremismus und extremistischen Gruppen und die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion und/oder konfessionellen Bindung, ferner mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung über die Zunahme der Angriffe, die zu zahlreichen Opfern und Zerstörungen führen, die unterschiedslose Beschießung mit Mörsern, Autobomben, Selbstmordanschläge, Tunnelbomben sowie Geiselnahmen, Entführungen und Anschläge auf die zivile Infrastruktur, einschließlich der vorsätzlichen Unterbrechung der Wasserversorgung, unter Verurteilung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf seine Resolutionen 1373 (2001) vom 28. September, 1624 (2005) vom 14. September 2005, 2129 (2013) 17 Dezember und 2133 (2014) vom 27. Januar 2014,

*zutiefst beunruhigt* darüber, dass die Zustimmung zu Hilfseinsätzen nach wie vor willkürlich und ungerechtfertigt verweigert wird und Bedingungen weiterbestehen, die die Lieferung humanitärer Hilfsgüter an Bestimmungsorte in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere in belagerte und schwer zugängliche Gebiete, behindern, und Kenntnis nehmend von der Auffassung des Generalsekretärs, dass es einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und eine Nichtbefolgung der Resolution 2139 (2014) darstellt, wenn die Zustimmung zur Öffnung aller relevanten Grenzübergänge verweigert wird,

*betonend*, dass die humanitäre Lage sich weiter verschlechtern wird, wenn keine politische Lösung der Krise erzielt wird, erneut erklärend, dass er sich dem Schlusskommuniqué der Aktionsgruppe für Syrien (Genfer Kommuniqué) vom 30. Juni 2012<sup>23</sup> anschließt, und verlangend, dass alle Parteien auf die sofortige und vollständige Umsetzung des Genfer Kommuniqués hinarbeiten, mit dem das Ziel verfolgt wird, allen Gewalthandlungen, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuchen und Verstößen gegen das Völkerrecht ein sofortiges Ende zu setzen und den am 22. Januar 2014 in Montreux (Schweiz) eingeleiteten politischen Prozess unter syrischer Führung zur Herbeiführung eines Übergangs zu erleichtern, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt und es befähigt, unabhängig und demokratisch über seine eigene Zukunft zu entscheiden,

*unter Hinweis* auf seine in Resolution 2139 (2014) bekundete Absicht, weitere Schritte zu unternehmen, falls die Resolution nicht befolgt wird,

*feststellend*, dass die sich verschlechternde humanitäre Lage in der Arabischen Republik Syrien eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

*unterstreichend*, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. *erklärt erneut*, dass alle Konfliktparteien, insbesondere die syrischen Behörden, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen nachkommen und die Bestimmungen seiner Resolution 2139 (2014) und der Erklärung seines Präsidenten vom 2. Oktober 2013<sup>22</sup> vollständig und sofort durchführen müssen;

2. *beschließt*, dass die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner ermächtigt sind, Konfliktlinien überschreitende Wege und zusätzlich zu den bereits genutzten Grenzübergängen diejenigen von Bab al-Salam, Bab al-Hawa, Al-Jarubija und Al-Ramtha zu nutzen, um sicherzustellen, dass die humanitäre Hilfe, einschließlich medizinischer und chirurgischer Hilfsgüter, die Bedürftigen in der ganzen Arabischen Republik Syrien auf den direktesten Wegen erreicht, unter Benachrichtigung der syrischen Behörden, und hebt zu diesem Zweck die Notwendigkeit hervor, alle Grenzübergänge effizient für die humanitären Einsätze der Vereinten Nationen zu nutzen;

3. *beschließt außerdem*, einen der Autorität des Generalsekretärs unterstellten Überwachungsmechanismus einzurichten, der die Aufgabe hat, mit Zustimmung der betreffenden Nachbarländer der Arabischen Republik Syriens das Verladen aller für den Transport in die Arabische Republik Syrien über die Grenzübergänge Bab al-Salam, Bab al-Hawa, Al-Jarubija und Al-Ramtha bestimmten humanitären Hilfssendungen der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und ihrer Durchführungspartner in den entsprechenden Einrichtungen der Vereinten Nationen und jeder spätere Öffnung der Sendungen durch die Zollbehörden der betreffenden Nachbarländer zu überwachen, und unter Benachrichtigung der syrischen Behörden durch die Vereinten Nationen, zu dem Zweck, den humanitären Charakter dieser Hilfssendungen zu bestätigen;

4. *beschließt ferner*, dass der Überwachungsmechanismus der Vereinten Nationen zügig eingesetzt wird;

5. *beschließt*, dass die Beschlüsse in den Ziffern 2 und 3 180 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution außer Kraft treten und dass sie der Überprüfung durch den Sicherheitsrat unterliegen;

6. *beschließt außerdem*, dass alle syrischen Konfliktparteien den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern ermöglichen, auf der Grundlage des von den Vereinten Nationen ermittelten Bedarfs und ohne jegliche politische Vorurteile und Zielsetzungen den Menschen in der ganzen Arabischen Republik Syrien sofort und ungehindert direkte humanitäre Hilfe zu leisten, namentlich indem die Konfliktparteien sofort alle Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beseitigen;

7. *verweist* in dieser Hinsicht auf die Rolle, die Waffenruhevereinbarungen, die mit den humanitären Grundsätzen und dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehen, dabei spielen könnten, die Erbringung humanitärer Hilfe zur Rettung des Lebens von Zivilpersonen zu erleichtern, unterstreicht ferner, dass sich die Parteien auf humanitäre Pausen, Tage der Ruhe und örtliche Waffenruhen und -stillstände einigen müssen, um den humanitären Organisationen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht den sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Gebieten in der Arabischen Republik Syrien zu ermöglichen, und weist darauf hin, dass das Aushungern von Zivilpersonen als Mittel der Kriegführung nach dem humanitären Völkerrecht verboten ist;

8. *beschließt*, dass alle syrischen Konfliktparteien alle geeigneten und nach dem humanitären Völkerrecht erforderlichen Schritte unternehmen müssen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, des Personals ihrer Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals ohne Beeinträchtigung seiner Bewegungsfreiheit und seines Zugangs zu gewährleisten, betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen nicht zu behindern oder zu beeinträchtigen, und verweist darauf, dass Angriffe auf humanitäre Helfer möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen;

9. *erklärt erneut*, dass eine tragfähige Lösung der derzeitigen Krise in der Arabischen Republik Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer Führung stehenden politischen Prozess erfolgen kann, mit dem Ziel, das in seiner Resolution 2118 (2013) und Anlage II gebilligte Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012 vollständig umzusetzen, würdigt die Anstrengungen von Herrn Lakhdar

Brahimi und begrüßt die Ernennung von Herrn Staffan de Mistura zum Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner Berichterstattung betreffend Resolution 2139 (2014) dem Rat über die Durchführung der vorliegenden Resolution und über ihre Befolgung durch alle syrischen Konfliktparteien Bericht zu erstatten;

11. *erklärt*, dass er weitere Maßnahmen ergreifen wird, falls irgendeine der syrischen Parteien diese Resolution oder die Resolution 2139 (2014) nicht befolgt;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7216. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## KOMMUNIKATIONEN BETREFFEND DIE INDIEN-PAKISTAN-FRAGE<sup>45</sup>

### Beschlüsse

Am 29. Januar 2014 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>46</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. Januar 2014 betreffend Ihren Vorschlag, die Schweiz in die Liste der Beitragsteller zur Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan aufzunehmen<sup>47</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Am 30. Juni 2014 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>48</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 26. Juni 2014 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Delali Johnson Sakyi (Ghana) zum Leitenden Militärbeobachter und Missionsleiter der Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan zu ernennen<sup>49</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

---

## DIE SITUATION IN ZYPERN<sup>50</sup>

### Beschluss

Auf seiner 7106. Sitzung am 30. Januar 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2013/781)“.

---

<sup>45</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1948 verabschiedet.

<sup>46</sup> S/2014/64.

<sup>47</sup> S/2014/63.

<sup>48</sup> S/2014/459.

<sup>49</sup> S/2014/458.

<sup>50</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1963 verabschiedet.